



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 651 133/3-V/A/2/82 *Qu*

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages vom
11. November 1982, mit dem das
Niederösterreichische Landwirtschafts-
kammergesetz, LGB1. 6000-2 geändert
wird

zu GZ Ltg G 125-1982
vom 11. November 1982

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter

KÖHLER

Klappe 2249 Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Amf der NO Landesregierung *Landtag*

An den

Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

in Wien

28. DEZ. 1982

Ltg. - G - 125/1

St. K

Sollage

Stampe

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 1982 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 11. November 1982, mit dem das Niederösterreichische Landwirtschaftskammergesetz, LGB1. 6000-2 geändert wird gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und im Hinblick auf das sich aus Art. 18 B-VG ergebende Gebot der hinreichenden Bestimmtheit gesetzlicher Anordnungen sind Bestimmungen wie § 1 Abs. 2 letzter Satz des Niederösterreichischen Landwirtschaftskammergesetzes, i.d.F. des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, die im übrigen unverändert aus der Stammfassung übernommen wurde, problematisch.

Gerade in der Niederösterreichischen Rechtsordnung, die nicht zuletzt aufgrund des Rechtsbereinigungsgesetzes 1978, LGB1. 0005-5, in dieser Hinsicht als vorbildlich gelten kann, stellt eine derartige Bestimmung einen Fremdkörper dar.

Es wird daher angeregt, diese Bestimmung, nach einer Prüfung, welche "abweichenden" Regelungen noch gelten, zu novellieren!

23. Dezember 1982
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung!

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gruel', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung!'.